

LU_GERICHTE 7W 20 57 vom 27. Juli 2021

LU Gerichte, 2021-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7W_20_57

FR: LU_GERICHTE 7W 20 57 du 27 juillet 2021

IT: LU_GERICHTE 7W 20 57 del 27 luglio 2021

Regeste

Verletzung der Verfahrenspflichten durch Ehegatten. Erfordernis der individuellen Strafzumessung (E. 2.4), Untersuchungspflicht betreffend die Strafzumessungsfaktoren und Anspruch auf mündliche Anhörung (E. 2.5 f.), Gehörsverletzung, wenn im Bussen- und Einspracheentscheid ohne Abklärung floskelhaft auf das Verschulden und die persönlichen Verhältnisse verwiesen wird (E. 3.2 ff.), Unzulässige Kostenaufgabe im Einspracheverfahren zulasten bei-der Ehegatten, wenn nur ein Ehegatte die Bussenverfügung anfecht (E. 3.6), Keine Steuersubstitution unter Ehegatten (E. 4). | Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 47 StGB, Art. 50 StGB, Art. 106 Abs. 3 StGB; Art. 113 DBG; Art. 40 Abs. 1 StHG, Art. 59 Abs. 3 StHG; § 1 Abs. 1 UeStG; § 156 Abs. 2 VRG, § 161a VRG; § 20 StG, § 157 Abs. 3 StG, § 208 Abs. 1 lit. a StG, § 209 Abs. 2 StG. | Steuerstrafen

Erwägungen

E. 4

Soweit die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 6. Januar 2021 auf die Steuersubstitution durch den Ehegatten (im vorliegenden Fall den Beschwerdeführer) verwiesen hat, ist Folgendes anzumerken: Bei der Steuersubstitution gehen sämtliche aus dem Steuerrechtsverhältnis entspringenden Verpflichtungen und Befugnisse von Gesetzes wegen auf den Substituten über, der damit auch sämtliche Verfahrenspflichten wahrzunehmen hat und in die Steuerschuld, d.h. in die Zahlungspflicht für die Gesamtsteuer, eintritt (vgl. Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl. 2016, S. 93 und 94). Die Steuersubstitution, mit welcher der Ehemann Steuersubstitut seiner Ehefrau war und ihr Einkommen seinem zugerechnet wurde, da ihm nach altem Eherecht die Nutzungsrechte am Frauenvermögen zustanden, wurde mit Inkrafttreten von DBG und StHG aufgehoben. Anders gewendet, die Steuersubstitution zwischen Ehegatten gibt es – entgegen der Meinung der Vorinstanz – nicht mehr (vgl. Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 94; vgl. Steuerinformation der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] zur Familienbesteuerung vom November 2020, Kapitel 5, einsehbar unter: www.estv.admin.ch, Rubriken: "Steuerpolitik/Steuerstatistiken/Publikationen"/"Publikationen"/"Fachinformationen"/"Schweizerisches Steuersystem"/"Dossier Steuerinformationen"/"F Steuerprobleme"). Mithin kann es im vorliegenden Verfahren nicht zu einer Steuersubstitution kommen. Sowohl das DBG wie auch das StHG sehen zwar vor, dass Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam ausüben (Art. 113 Abs. 1 DBG und Art. 40 Abs. 1 StHG). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelt es sich bei diesen Bestimmungen jedoch lediglich um eine gesetzliche Vermutung, wonach ein Ehegatte durch den anderen vertreten wird, nicht aber um eine

Steuersubstitution (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 113 DBG N 6).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Einspracheentscheid der Dienststelle Steuern vom 15. Oktober 2020 ist aufzuheben, soweit er sich auf die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung einer Busse von Fr. 1'500.-- bezieht. Die Angelegenheit ist im Sinn der Erwägungen zur Durchführung weiterer Abklärungen an die Vorinstanz ins Einspracheverfahren zurückzuweisen. Soweit sich der Einspracheentscheid auf die Kostenaufgabe zulasten beider Ehegatten bezieht, ist er aufzuheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.